

WESTPFAHL SPILKER WASTL

RECHTSANWÄLTE

DR. MARION WESTPFAHL
DR. h. c. KARL-HEINZ SPILKER
(bis 2011)
DR. ULRICH WASTL
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
THOMAS LAU
DR. PHILIPPE LITZKA
DR. MARTIN PUSCH, LL.M.
NATA GLADSTEIN
SIMONE GREINER
PHILIPP SCHENKE

LEHEL CARRE
THIERSCHPLATZ 6
80538 MÜNCHEN

<https://www.westpfahl-spilker.de>

VIERTE PRESSEMITTEILUNG

zum Verhalten der Verantwortlichen des Erzbistums Köln im Zusammenhang mit unserem Gutachten zu sexuellem Missbrauch im Erzbistum

hier: Zweitgutachten der Rechtsanwälte Gercke/Wollschläger;
vermeintliche äußerungsrechtliche Bedenken gegen das Erstgutachten von WSW;
beschränkte Einsichtnahme in das WSW-Gutachten

Das Erzbistum Köln hat zwischenzeitlich ein Zweitgutachten der Kanzlei Gercke/Wollschläger veröffentlicht. Zudem wurde angekündigt, dass in das WSW-Gutachten ab dem morgigen Tag unter restriktiven Bedingungen in Köln Einsicht genommen werden kann. Das Zweitgutachten leidet maßgeblich darunter, dass es gewissermaßen unter der Prämisse „Recht ohne Moral“ erstellt wurde. Die hieraus resultierenden Mängel zeigen sich insbesondere auch in den Ausführungen zu systemischen Defiziten im Erzbistum Köln und Empfehlungen. Die in unserem Gutachten getroffene Auswahl der zu nennenden persönlichen Verantwortlichen wurde im Zweitgutachten im Wesentlichen bestätigt. Die Einlassungen der betroffenen Verantwortungsträger wurden von den Zweitgutachtern aus unserer Sicht nicht mit der gebotenen kritischen gutachterlichen Sichtweise bewertet. Die vermeintlich äußerungsrechtlichen Einwendungen gegen die Veröffentlichung des WSW-Gutachtens bestehen in Ansehung der Rechtsprechung des BGH nicht. Umso mehr gilt dies im Hinblick auf sämtliche Teile

BANKVERBINDUNGEN

COMMERZBANK MÜNCHEN
BLZ 700 800 00 KONTO 319 445 000
IBAN: DE87700800000319445000
SWIFT/BIC: DRESDEFF700

STADTSPARKASSE MÜNCHEN
BLZ 701 500 00 KONTO 1003 7014 46
IBAN: DE17701500001003701446
SWIFT/BIC: SSKMDEMXXX

unseres Gutachtens, die sich nicht mit persönlichen Verantwortlichkeiten beschäftigen, da insoweit von vornherein keine äußerungsrechtlichen Bedenken erhoben werden können. Die Beschränkungen des Erzbistums im Hinblick auf die gebotene umfassende Veröffentlichung des WSW-Gutachtens sind vor diesem Hintergrund umso weniger nachvollziehbar.

1. Zweitgutachten Gercke/Wollschläger

Das Zweitgutachten bestätigt unser Ergebnis betreffend die namentliche Nennung von vier noch lebenden und zwei verstorbenen Verantwortlichen. Jedoch werden die Einlassungen der noch lebenden Verantwortungsträger unter Zugrundelegung des Gutachtensauftrags nicht mit der gebotenen gutachterlichen Kritikbereitschaft bewertet.

Unser Gutachtensauftrag lautete dahingehend, im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten nicht nur eine bloße Rechtmäßigkeitskontrolle, sondern insbesondere auch eine Angemessenheitsprüfung unter moralischen Gesichtspunkten, insbesondere des kirchlichen Selbstverständnisses, durchzuführen. Die Zweitgutachter hätten nach eigenem Bekunden exakt den gleichen Auftrag gehabt. Sie glauben, diesen gewissermaßen der Maxime „Recht ohne Moral“ folgend zu erfüllen. Der das Zweitgutachten präsentierende Seniorpartner der Zweitgutachter beschreibt dies bildhaft damit, er sei Jurist und könne deshalb ebenso wenig kieferchirurgische wie moralische Beurteilungen abgeben.

Die sachwidrige „Selbstbeschränkung“ der Zweitgutachter auf eine reine Rechtmäßigkeitsprüfung führt dazu, dass sie das für die Beurteilung des Verhaltens der Verantwortlichen des Erzbistums Köln ganz entscheidende kirchliche Selbstverständnis aus der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Fassung ableiten wollen und hierbei nicht ausreichend berücksichtigen, dass der allen Verantwortlichen des Erzbistums Köln bekannte und keiner weiteren Konkretisierung bedürftige Auftrag zum umfassenden Schutz von Schwachen und Schutzlosen und namentlich von Minderjährigen seit jeher zum Kernbestand des kirchlichen Selbstverständnisses gehört.

Darüber hinaus zeigt sich das Defizit des Zweitgutachtens mit Blickrichtung auf die weiteren Teile unseres Gutachtens, nämlich die Beschreibung systemischer Defizite im Erzbistum Köln und der hierauf aufbauenden Empfehlungen. Die grundlegenden und von den Zweitgutachtern nicht ausreichend beantworteten Fragen in diesem Kontext stellen sich vor allem mit Blickrichtung auf das kirchliche Selbstverständnis und mithin auch die Moral.

2. Vermeintliche äußerungsrechtliche Unzulässigkeit der Veröffentlichung des WSW-Gutachtens

Der Veröffentlichung des WSW-Gutachtens stehen und standen keine durchgreifenden äußerungsrechtlichen Einwendungen entgegen. Die seitens der

Verantwortlichen des Erzbistums Köln eingeholten äußerungsrechtlichen Gutachten stützen ihre anderslautenden Einschätzungen vor allem auf die Anwendung der Grundsätze zur Verdachtsberichtserstattung durch die Presse. Diese sind jedoch auf gutachterliche Bewertungen nach der Rechtsprechung des BGH nicht anwendbar.

So führt der VI. Zivilsenat zusammenfassend in seinem Urteil vom 02.07.2019 (Az. VI ZR 494/17) wörtlich Folgendes aus:

„... Der Senat hat bereits entschieden, dass Sachverständigengutachten ebenso wie Testberichte (...) und ärztliche Diagnosestellungen (...), sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile enthalten können, und dass es sich bei dem Ergebnis der vorangegangenen Untersuchung **in der Regel um ein Werturteil und nicht um die Behauptung einer Tatsache** handelt, weil das Ergebnis, mag es auch äußerlich als Tatsachenbehauptung formuliert sein, auf Wertungen beruht (...). Ebenso wie ein Sachverständiger die Existenz einer Tatsache, über die er aufgrund seiner Untersuchungen und Überlegungen Gewissheit erlangt zu haben meint, im Ergebnis uneingeschränkt behaupten wird und hiermit **in der Regel ein Werturteil äußert** (...), handelt es sich auch bei **wissenschaftlichen Stellungnahmen in der Regel um Meinungsäußerungen** (...) bzw. **Wertungen** (...). Auch wenn der Autor eines Berichts mögliche Schlussfolgerungen auf der Grundlage unstreitiger Tatsachen in den Raum stellt, liegt hierin **ein Werturteil und kein Fall der Verdachtsberichtserstattung** (...).“

(Hervorhebungen durch den Unterfertigten)

Gänzlich unabhängig von dieser Grundsatzentscheidung des BGH waren wir stets bereit, die vermeintlichen äußerungsrechtlichen Einwände ergebnisoffen zu prüfen und, soweit unter Wahrung unserer vereinbarten gutachterlichen Unabhängigkeit vertretbar, auch zu berücksichtigen. Dies war den Verantwortlichen des Erzbistums Köln auch bekannt. Die vereinbarte ergebnisoffene Prüfung und Berücksichtigung vermeintlicher äußerungsrechtlicher Einwände auf unsere zuletzt übersandte Fassung war uns jedoch nicht mehr möglich, da uns die abschließenden Gutachten der Kanzlei Redeker vom 19.10.2020 und der Kanzlei Höcker vom 21.10.2020 erst am 30.10.2020 taggleich mit der Mandatsbeendigung übermittelt wurden.

3. Gänzlich unzulängliche Möglichkeit der Einsichtnahme in das WSW-Gutachten

Die Verantwortlichen des Erzbistums haben uns zu keinem Zeitpunkt in die Entscheidung über die nunmehr konkret angedachte Möglichkeit der restriktiven Einsichtnahme in unser Gutachten vor Ort in Köln eingebunden.

Nach wie vor sind wir jederzeit gerne bereit, unser vollständiges Gutachten auf unserer Website zu veröffentlichen. Gegen Zitate spricht aus unserer Sicht nichts.

Die jetzt angekündigte Einsichtnahme in das WSW-Gutachten unter fragwürdigen bzw. verfehlten Bedingungen und Einschränkungen ist somit endgültig nicht mehr nachvollziehbar. Es bedarf der Veröffentlichung des WSW-Gutachtens, damit sich jeder ein eigenes Bild zu Methodik, Vorgehen und Ergebnissen unseres Gutachtens machen kann.

Selbst der verfehlten äußerungsrechtlichen Argumentation des Erzbistums Köln folgend, können sich diese Bedenken ausschließlich auf den Teil des WSW-Gutachten beziehen, der sich mit den persönlichen Verantwortlichkeiten beschäftigt. Alle anderen Teile des WSW-Gutachtens waren und sind selbst unter Zugrundelegung der unzutreffenden äußerungsrechtlichen Einwände des Erzbistums Köln einschränkungslos veröffentlichungsfähig.

München, 24. März 2021

Rechtsanwälte
Westpfahl Spilker Wastl

Dr. Wastl
Rechtsanwalt